

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Catrin Wahlen (GRÜNE)

vom 4. Dezember 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 5. Dezember 2025)

zum Thema:

**Triage-Regelungen des Infektionsschutzgesetzes für verfassungswidrig erklärt:
Was plant der Berliner Senat?**

und **Antwort** vom 16. Dezember 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Dez. 2025)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Frau Abgeordnete Catrin Wahlen (Grüne)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24 542

vom 4. Dezember 2025

über Triage-Regelungen des Infektionsschutzgesetzes für verfassungswidrig erklärt: Was plant der Berliner Senat?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Mit Beschluss vom 23. September 2025 (1 BvR 2284/23, 1 BvR 2285/23) hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) die Triage-Regelungen des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) wegen fehlender Bundeskompetenz für die konkreten Regelungen für nichtig erklärt.
 - a. Welche rechtlichen Schlussfolgerungen zieht der Senat aus der Entscheidung hinsichtlich der Gesetzgebungskompetenz für künftige Triage-Regelungen?
 - b. Welche Übergangsregelungen bzw. Leitlinien bestehen aktuell in Berlin für den Fall einer erneuten pandemiebedingten Triage-Situation?
 - c. Wie bewertet der Senat vor dem Hintergrund des aktuellen Beschlusses des BVerfG, ob die im Urteil vom Dezember 2021 (1 BvR 1541/20 - „Triage“) festgestellte staatliche Schutz- und Handlungspflicht zugunsten von Menschen mit Behinderungen in pandemiebedingten Triage-Situationen fortbesteht? Und auf welcher Grundlage trifft der Senat diese Bewertung?

Zu 1a - 1c.:

Aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes zieht der Senat die Schlussfolgerung, dass die Gesetzgebungskompetenz bei den Ländern liegt, und gemeinsam mit den übrigen Bundesländern möglichst einheitliche Regelungen für zukünftige Triage-Entscheidungen zu entwickeln sind.

Triage-Entscheidungen sind notwendig, falls von individualmedizinischen Standards aufgrund einer besonderen Inanspruchnahme und/oder einer Knappheit von

Behandlungskapazitäten und -ressourcen abgewichen werden muss. Eine derartige Situation liegt derzeit in Berlin nicht vor.

Das Grundgesetz (Artikel 3 Absatz 3 Satz 2) verbietet es, Menschen mit einer Behinderung zu benachteiligen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss klargestellt, dass es Aufgabe des Gesetzgebers sei, sicherzustellen, dass jede Benachteiligung wegen einer Behinderung in einer Triage-Situation hinreichend wirksam verhindert werden müsse. Entsprechend wird sich der Senat in den Prozess eines länderübergreifend abgestimmten Gesetzesentwurfes einbringen und die staatliche Schutz- und Handlungspflicht zugunsten von Menschen mit Behinderungen in pandemiebedingten Triage-Situationen einfließen lassen.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 2 verwiesen.

2. Nach Informationen aus dem zuständigen Gesundheits- und Pflegeausschuss des Abgeordnetenhauses vom 24. November bereiten die Länder gegenwärtig einen länderübergreifend abgestimmten Gesetzesentwurf vor.
 - a. In welcher Form ist Berlin an diesem Prozess beteiligt?
 - b. Welche konkreten Inhalte wurden zwischen den Ländern bislang abgestimmt? Worauf hat man sich bereits verständigt und welche Leitlinien sollen den Gesetzesentwurf voraussichtlich prägen?
 - c. Wie ist der Zeitplan für die Erarbeitung bzw. Umsetzung eines Gesetzesentwurfs in Berlin? Welche nächsten Schritte sind vorgesehen und bis wann sollen Ergebnisse vorliegen?
 - d. Wie und in welchem Umfang ist vorgesehen, dass die zukünftige Regelung ausgestaltet wird? Liegen bereits erste Entwürfe, Eckpunkte oder Grundsatzentscheidungen zur Ausrichtung des Gesetzes vor?
 - e. Wie ist der Zeitplan für die weitere Erarbeitung bzw. Umsetzung eines Gesetzesentwurfs in Berlin? Welche nächsten Schritte wurden vereinbart und bis wann sollen konkrete Ergebnisse vorliegen?
 - f. Wie wird bei der Planung sichergestellt, dass Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen im Falle einer pandemiebedingten Triage vor Benachteiligungsrisiken geschützt sind?

Zu 2a - 2f.:

Ob und wie ein gemeinsames Vorgehen, das alle Länder betreffen würde, ausgestaltet werden kann, wird derzeit zwischen den Ländern und auch auf Ebene der Gesundheitsministerkonferenz diskutiert.

Die Entwicklung von Triage-Regelungen auf Länderseite bedarf einer sorgsamen Herangehensweise, um alle relevanten rechtlichen Aspekte hinreichend zu berücksichtigen und einzubeziehen. Berlin wird sich an dem Prozess eines länderübergreifend abgestimmten Gesetzesentwurfes beteiligen und sich darin einbringen.

Die Belange von Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen werden im Rahmen der Erarbeitung eines Gesetzentwurfs zu beachten und einzubeziehen sein.

3. Wie wird sichergestellt, dass eine zukünftige Triage-Regelung menschenrechtskonform und diskriminierungsfrei ausgestaltet wird?
 - a. In welcher Form sind zivilgesellschaftliche Organisationen, Fachverbände, Ethik- und Behindertenbeauftragte in die länderseitigen Abstimmungen eingebunden?
 - b. Welche Kriterien gelten aus Sicht des Senats als unverzichtbar, um Benachteiligungen zu vermeiden?

Zu 3a - 3b.:

Der Senat erachtet es als wichtig, die relevanten Akteurinnen und Akteure bei der Erstellung des dann länderübergreifend abgestimmten Gesetzesentwurfes einzubeziehen und zu berücksichtigen. Die aktive Beteiligung von Gruppen, bei denen eine Diskriminierung in Triage-Situationen möglicherweise drohen könnte, ist ein zentrales Kriterium, um eine menschenrechtskonforme Regelung zu schaffen.

Des Weiteren sieht der Senat es als notwendig an, dass alle 16 Bundesländer gleiche Vorgaben haben, um zu verhindern, dass unterschiedliche Regelungen in den Ländern entstehen.

Berlin, den 16. Dezember 2025

In Vertretung
Ellen Haußdörfer
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege